

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)" BR [640.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 20 (neu)

6. Übergangsbestimmung

Art. 21 (neu)

Befristete Verlängerung der Schutzdienstpflicht

¹ Die Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem diese 40 Jahre alt werden, verlängert.

² Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gilt bis zum 31. Dezember 2025.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.